

Ausgabe für Heilberufe	Oktober 2015
<p>Nordrhein-Westfalen sorgt mit einer Initiative für eine Klarstellung des Umsatzsteuergesetzes und eine bessere ärztliche Versorgung in Pflege- und Altenheimen. Wir stellen Ihnen die geplante Neuregelung vor, nach der in Zukunft keine Unterscheidung mehr zwischen Heilbehandlungen und anderen Leistungen nötig ist. Außerdem zeigen wir, dass Ärzte, die sich in einer Gemeinschaftspraxis zusammenschließen möchten, nicht zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich übergehen müssen. Der Steuertipp befasst sich mit ausländischen Kapitaleinkünften und beleuchtet, welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Strukturverträge: Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen bald umsatzsteuerfrei1 Einbringung: Übergangsgewinn muss nicht als laufender Gewinn versteuert werden2 <input checked="" type="checkbox"/> Sterilität: Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen2 <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung: Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?3 <input checked="" type="checkbox"/> Bürokratieentlastungsgesetz: Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit4 <input checked="" type="checkbox"/> Stoffwechselerkrankung: Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung sind abziehbar5 <input checked="" type="checkbox"/> Dokumentationspflichten: Seit dem 01.08.2015 weniger Aufwand beim Mindestlohn5 <input checked="" type="checkbox"/> Geringfügige Beschäftigung: Neue Umlagesätze U1 und U26 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten6

Strukturverträge

Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen bald umsatzsteuerfrei

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass künftig **alle Leistungen von Ärzten** in Alten- und Pflegeheimen umsatzsteuerfrei sein werden.

Bislang sahen die Regelungen lediglich eine Steuerbefreiung von Heilbehandlungen vor. Ärztliche Leistungen, die über die eigentliche Heilbehandlung hinausgingen, waren dagegen **umsatzsteuerpflichtig**. Dazu zählten zum Beispiel Visiten, Rufbereitschaft oder die Koordinierung des ärztlichen Therapieplans. Diese Leistungen mussten umsatzsteuerpflichtig mit den Pflegeheimen abgerechnet werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Kassenärztliche Vereinigung mit den Krankenkassen Strukturverträge abschließt, in denen geregelt werden soll, dass sich Ärzte einer Region zu einem haus- und fachärztlichen Verbund zusammenschließen: dem **Praxisnetz**. Alle Leistungen, die Ärzte aus Praxisnetzen auf der Grundlage eines

Strukturvertrags ausführen, werden künftig durch die Kassenärztliche Vereinigung vergütet und können steuerfrei sein. Entsprechend ist dann auch die an die teilnehmenden Ärzte ausgezahlte Vergütung umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Damit die Neuerungen in Kraft treten können, muss das Bundesfinanzministerium noch ein entsprechendes Schreiben zur Ergänzung der bisherigen Verwaltungsauffassung veröffentlichen.

Einbringung

Übergangsgewinn muss nicht als laufender Gewinn versteuert werden

Eines der sogenannten Freiberuflerprivilegien besteht in der Erlaubnis, den Gewinn stets durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln. Schließen sich Freiberufler jedoch zu einer Gemeinschaftspraxis zusammen, verlangte der Fiskus bislang, dass diejenigen Mitunternehmer, die ihre Praxis oder Kanzlei in die Gesellschaft „mitbringen“, mindestens für eine juristische Sekunde eine **Bilanz aufstellen** müssen.

Das Problem dabei ist die Tatsache, dass in dieser Bilanz - entgegen dem Prinzip der Einnahmenüberschussrechnung - sämtliche Forderungen zu aktivieren und zu versteuern sind, ohne dass die Beträge bereits beglichen worden sind. Hierin sahen viele Freiberufler in der Vergangenheit eine Hürde für den Zusammenschluss. An dieser Auffassung hält die Finanzverwaltung jedoch offenbar nicht mehr fest, sofern der Vermögensübergang zu Buchwerten erfolgt. Mit aktueller Verfügung erlaubt die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. die durchgängige Gewinnermittlung durch **Einnahmenüberschussrechnung** und stellt fest, dass die bisherige Verwaltungsmeinung nicht mehr anzuwenden ist.

Sterilität

Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass Kosten für die Adoption eines Kindes nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Im Entscheidungsfall konnte ein Ehepaar aufgrund einer primären Sterilität keine leiblichen Kinder bekommen. Da es künstliche Befruchtungsmethoden ablehnte, entschied es sich für die Adoption eines Kindes und machte die Kosten von 8.500 € als außergewöhnliche Belastungen in seiner Steuererklärung geltend.

Der BFH hat einen Kostenabzug abgelehnt. Er beurteilt Adoptionskosten im Fall einer organisch bedingten Sterilität eines Partners nicht als **zwangsläufige Krankheitskosten**. Der Entschluss zur Adoption beruht nach Ansicht der Richter nicht auf einer Zwangslage, sondern auf der freiwilligen Entscheidung, ein Kind anzunehmen. Eine Adoption ist laut BFH als Mittel zur Verwirklichung eines persönlichen Lebensplans dem Bereich der individuell gestaltbaren Lebensführung zuzurechnen.

Hinweis: Steuerlich abziehbar sind jedoch Kosten, die bei einer künstlichen Befruchtung entstehen, sofern diese nach den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung vorgenommen wird. Einen Abzug lässt der BFH auch bei einer anonymen Samenspende zu. Nicht abziehbar sind Befruchtungskosten allerdings, wenn zuvor eine freiwillige Sterilisation stattgefunden hat.

Vermietung

Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?

Viele Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt verkaufen, lassen vorhandene Darlehen fortbestehen. In bestimmten Fällen sind die weiter anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten von den Vermietungseinkünften abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, wann die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Hier die Kernaussagen der Verwaltungsanweisung:

Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die (anteiligen) Schuldzinsen, die auf **nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehensteile** entfallen. Diese Grundsätze zum nachträglichen Schuldzinsenabzug gelten gleichermaßen bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.

Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ist nur möglich, wenn der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.

Vorfälligkeitsentschädigungen, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen in Ausnahmefällen noch als Werbungskosten abziehbar sein.

Auch Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert wurden, dürfen bei Verkäufen ab 2014 nachträglich abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

Bürokratieentlastungsgesetz

Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit

Die Bundesregierung hat ihre Pläne, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen **Berichts-, Melde- und Informationspflichten** zu befreien, verwirklicht - und zwar mit dem Bürokratieentlastungsgesetz, das am 31.07.2015 verkündet wurde. Wichtig sind unter anderem folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, neue Grenzwerte für die Buchführungspflicht: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 50.000 € (Gewinn) ist auf 600.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 60.000 € (Gewinn) heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Existenzgründer können ein wenig aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete (wie Banken) müssen ihren Kunden nicht mehr jedes Jahr aufs Neue mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Eine einmalige Information mit dem Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit reicht aus. Auch diese Regelung gilt bereits.
- Das Faktorverfahren wurde auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.

In dem Gesetz ist auch eine **Bürokratiebremse** verankert. Dadurch sollen neue Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen. Ausgenommen sind aber Vorhaben, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts basieren.

Zudem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das **Bundesamt für Statistik** Daten, die die Verwaltung erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein Modernisierungsgesetz geplant.

Stoffwechselerkrankung

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung sind abziehbar

Kosten für Diätlebensmittel dürfen nach einer ausdrücklichen Regelung des Einkommensteuergesetzes nicht als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden. In einem neuen Urteil weist der Bundesfinanzhof (BFH) aber darauf hin, dass das Abzugsverbot keine Präparate erfasst, die als ärztlich verordnete Arzneimittel zu werten sind.

Dem Urteil lag der Fall einer Patientin zugrunde, die an einer **chronischen Stoffwechselstörung** litt und deshalb Vitamine und andere Mikronährstoffe einnahm. Konkret ging es um die Präparate Milgamma, Gelovital, Vigantolekten, Cefasel, Biotin, Vitamin B2, Adenosylcobalamin, Metabolic, Calcium und Bio-C-Vitamin. Obwohl ihr der behandelnde Arzt bescheinigt hatte, dass die Einnahme der Präparate **medizinisch erforderlich** ist, weigerte sich das Finanzamt, die Kosten anzuerkennen, und berief sich auf das Abzugsverbot für Diätverpflegung.

Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung und urteilte, dass Kosten für Nahrungsergänzungsmittel auch bei chronischen Stoffwechselstörungen unter das Abzugsverbot fallen. Der BFH hat dieses Urteil jedoch aufgehoben. Zunächst ist zu ermitteln, ob die eingenommenen Präparate tatsächlich (nicht abziehbare) Nahrungsergänzungsmittel sind oder aber (abziehbare) **Arzneimittel** im Sinne des Arzneimittelgesetzes. Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang auf der Grundlage der pharmakologischen Wirkung der Präparate feststellen, ob die Mittel als Arzneimittel zu werten sind mit der steuerlichen Folge, dass die Patientin ihre Kosten absetzen darf.

Dokumentationspflichten

Seit dem 01.08.2015 weniger Aufwand beim Mindestlohn

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz müssen Arbeitgeber die **Arbeitszeiten** ihrer Mitarbeiter dokumentieren. Bisher entfiel diese Verpflichtung erst ab einer Grenze von **mehr als 2.958 €** brutto verstetigtem Arbeitsentgelt. Diese Einkommensschwelle wurde mit einer neuen Regelung ergänzt, die seit dem 01.08.2015 gilt. Danach entfällt die Aufzeichnungspflicht bereits, wenn das verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich über 2.000 € brutto lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht oft auch unentgeltlich im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder**, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit das Mindestlohngesetz gar nicht anwendbar war. Hier ist nun klarstellend geregelt worden, dass die Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person

sein, sondern zum Beispiel eine GmbH oder eine GbR, kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

Geringfügige Beschäftigung

Neue Umlagesätze U1 und U2

Im Aufwendungsausgleichsgesetz ist die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung im **Krankheitsfall** und beim **Mutterschutz** geregelt. Die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlichen Mittel werden durch Umlagen von den am Ausgleichsverfahren beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Erhoben werden

- die **Umlage 1** (U1) für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (zahlbar von allen Arbeitgebern mit bis zu 30 Beschäftigten, wobei Auszubildende nicht mitzählen) und
- die **Umlage 2** (U2) für die Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes (zahlbar von allen Arbeitgebern).

Die Minijob-Zentrale hat darauf hingewiesen, dass sich die Umlagesätze zur **Arbeitgeberversicherung** bei geringfügig Beschäftigten zum 01.09.2015 wie folgt erhöht haben:

- U1: 1,00 % (bisher: 0,70 %),
- U2: 0,30 % (bisher: 0,24 %).

Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 % (U1) und 100 % (U2).

Steuertipp

Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten

Das Finanzministerium Hamburg (FinMin) hat kürzlich zusammengefasst, welche Besteuerungsregeln unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalanleger bei ausländischen Kapitaleinkünften beachten müssen. Deutsche Kapitalanleger können die ausländischen Quellensteuern, die auf ihre ausländischen Kapitalerträge entfallen, auf die deutsche **Abgeltungsteuer** anrechnen lassen. Die Anrechnung ist allerdings der Höhe nach auf die hierzulande anfallende Abgeltungsteuer begrenzt. Seit 2009 rechnen in der Regel die Kreditinstitute die ausländische Steuer direkt an.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird das Besteuerungsrecht für ausländische Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem **Ansässigkeitsstaat des Anlegers** zugewiesen. Welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus den Quellenstaaten anrechenbar sind, geht aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen hervor.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die nationalen **Quellensteuersätze** des jeweiligen Landes, die höchstens anrechenbare und die eventuell fiktiv anrechenbare Quellensteuer veröffentlicht. Interessierte Kapitalanleger können diese

Übersicht auf www.bzst.de (unter Steuern international/Ausländische Quellensteuer) abrufen.

Weiter weist das FinMin darauf hin, dass der Anleger bei ausländischen Kapitalanlagen eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** hat. Gegenüber dem Finanzamt muss er die Höhe der ausländischen Einkünfte und ausländischen Quellensteuer durch Bescheinigungen nachweisen.

Hinweis: Die Angabe ausländischer Kapitalerträge in der deutschen Einkommensteuererklärung ist mitunter eine sehr komplexe Aufgabe. Daher sollten Anleger in diesem Punkt auf die Unterstützung ihres steuerlichen Beraters zurückgreifen. Im Privatvermögen erwirtschaftete Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen müssen häufig auf der Anlage KAP erklärt werden, in Ausnahmefällen ist auch die Anlage AUS erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens